



Verbraucherinformation für Ihre betriebliche Altersversorgung

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen für Ihre ergänzende Vorsorge beim BVV Versicherungsverein (Pensionskasse):

- 1) Vertragspartner
- 2) Beginn und Laufzeit der Versicherung
- 3) Leistungen/Bedingungen
- 4) Garantiewerte/Beitragszusammensetzung/Überschussbeteiligung
- 5) Kapitalanlagen
- 6) Risiken
- 7) Kündigung
- 8) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht
- 9) Versorgungsausgleich
- 10) Geschäftslage
- 11) Anwendbares Recht/Vertragsgrundlagen/Sprache
- 12) Anbieterkennzeichnung/Aufsichtsbehörde

1) Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. („BVV“). Der BVV ist eine Pensionskasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

2) Beginn und Laufzeit der Versicherung

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklären und Sie den Erst- oder Einmalbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen.

3) Leistungen/Bedingungen

Die Leistungen Ihres Tarifs sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in den Versicherungsbedingungen, die Ihnen zusammen mit Ihrem Versicherungsschein zugesandt werden.

4) Garantiewerte/Beitragszusammensetzung/Überschussbeteiligung

a) Garantiewerte

Für die BVV Altersvorsorge mit und ohne Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH, Tarif ARLEP/oG und Tarif ARLEP/oG-V) gilt:

Die Rente, die bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlt wird, ist im Versicherungsschein dokumentiert. Eine Übersicht über die anderen garantierten Werte, wie Rückkaufswerte (sofern nach den Versicherungsbedingungen vorgesehen) und beitragsfreie Renten, die sich noch durch Überschussanteile erhöhen können, enthält ebenfalls der Versicherungsschein.

Für die Weiterversicherung in der BVV Kompaktvorsorge (Tarif DA oder Tarif N) gilt:

Die Rente, die bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlt wird, ergibt sich aus den bis zum Rentenbeginn eingezahlten Beiträgen. Die beitragsfreie Rente richtet sich nach der bis zur Beitragsfreistellung erreichten Anwartschaft.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Tel.: 030 / 896 01-481
Fax: 030 / 896 01-29 481

b) Beitragszusammensetzung

Da die Entwicklung entscheidender und beeinflussender Faktoren wie beispielsweise der Kosten und Zinsen aber auch der Invalidität und der Sterblichkeit nicht vorhersehbar ist, sind die Beiträge, die Sie zahlen, vorsichtig kalkuliert worden. Ihre Beiträge setzen sich in Abhängigkeit vom gewählten Tarif aus verschiedenen Teilen zusammen:

- **Risikoanteil**

Der Risikoanteil sichert die Auszahlung der Leistungen im Versicherungsfall.

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zu Grunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die zugesagten Leistungen auch bei ungünstiger Entwicklung der Risiken erfüllt werden können. Ist der Risikoverlauf günstiger als kalkuliert, entstehen Überschüsse, die den Versicherten und Rentnern zu Gute kommen.

- **Sparanteil**

Der Sparanteil bildet die Grundlage der Rente, die wir ab dem vereinbarten Termin an Sie auszahlen.

In der Beitragskalkulation ist eine Verzinsung der Sparanteile bereits berücksichtigt. Durch erfolgreiche und sichere Kapitalanlagen erreichen wir gegebenenfalls höhere Zinserträge, die im Rahmen der Überschussbeteiligung an unsere Versicherten und Rentner weitergegeben werden.

- **Kostenanteil**

Der Kostenanteil begleitet die Verwaltungskosten für die Vertragsführung, für den Beitragseinzug, für Beratung, laufende Information, etc.

Durch rationelle Verwaltung und kostenbewusstes Verhalten erwirtschaften wir Überschüsse, die an unsere Versicherten und Rentner weitergegeben werden. Vergütungen für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen werden von uns nicht gezahlt. Es sind keine Abschlusskosten in den Beiträgen kalkuliert.

c) Überschussbeteiligung

Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, die der BVV nach Dotierung der Verlustrücklage ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet.

Entsprechend den jeweiligen Versicherungsbedingungen nimmt jeder Vertrag an der Überschussbeteiligung teil.

In Abhängigkeit vom Tarif können Überschussanteile in der Beitragsphase, im Versicherungsfall und in der Rentenphase Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Die Überschussbeteiligung kann Ihre Versorgungsleistung erhöhen.

Zukünftige Überschüsse

Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, weil sie vor allem von den künftigen Kapitalerträgen, von der Sterblichkeit, dem Eintritt von Invalidität sowie von der Entwicklung der Kosten abhängig ist. Faktoren wie die Entwicklung am Kapitalmarkt oder die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Überschussentstehung beim BVV. Daher kann eine künftige Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantiert werden.

5) Kapitalanlagen

Der BVV legt bei seinen Kapitalanlagen besonderen Wert auf eine sicherheitsorientierte Strategie und hat deshalb den größten Teil des Kapitalvermögens in festverzinslichen Papieren angelegt. Darüber hinaus erfolgen Investitionen in Wertpapier- und Immobilien-Spezialfonds sowie Anlagen in Genuss-scheinen.

Die Vermögensanlage des BVV zielt darauf ab, die übergeordneten im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung dauerhaft zu erfüllen. Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist die größtmögliche Sicherheit zur dauerhaften Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten und Rentnern.

Der BVV prüft und optimiert hierzu permanent seine Vermögensanlagestruktur. Die internen Anlagerichtlinien übersetzen diese Leitlinien in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen. Ethische, soziale und ökologische Belange finden Beachtung, stehen aber hinter den Zielen der Sicherheit und Rentabilität zurück.

6) Risiken

Im Rahmen der Altersvorsorge trägt der BVV als Pensionskasse finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken.

Bei der versicherungstechnischen Kalkulation spielen die Langfristigkeit der Leistungsversprechen für das Alter, die Invalidität und den Todesfall eine besondere Rolle. Diese so genannten biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährlich durch versicherungsmathematische Berechnungen überwacht. Im finanziellen Bereich ist das wichtigste Ziel, den garantierten Rechnungszins dauerhaft zu erwirtschaften. Hierzu dient die sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die permanent überprüft und gegebenenfalls der Kapitalmarktsituation angepasst wird.

Risiken der Vermögensanlage bestehen in erster Linie aus

- Marktrisiken (Änderung der Marktwerte von Vermögenstiteln),
- Liquiditätsrisiken (Liquidierbarkeit an Finanzmärkten),
- Währungsrisiken (Umrechnungskurse bei Fremdwährungen),
- Bonitätsrisiken (Kreditqualität von Schuldnern).

Diese sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar. Alle potentiellen Gefahren sind beim BVV einem permanenten und detaillierten Controllingprozess unterworfen, der eine vollständige Transparenz und frühzeitige Erkennung aller Risiken sicherstellt. Durch aktives Management wird die Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren gewährleistet. Die Vermögensanlage wird permanent überprüft und falls notwendig angepasst, um den hohen Sicherheitsanforderungen unserer Pensionsverpflichtungen Rechnung zu tragen.

Die sonstigen Risiken betreffen vor allem den laufenden Geschäftsbetrieb. Hier werden durch geregelte interne Revision, Berichte und Qualitätskontrollen ein hohes Niveau an Sicherheit und ein niedriger Verwaltungskostensatz erreicht.

7) Kündigung

Die vorzeitige Kündigung eines Versicherungsvertrages ist immer mit finanziellen Nachteilen verbunden. Sollte es dennoch einmal unumgänglich sein, regeln die besonderen Versicherungsbedingungen, wie nach der Kündigung verfahren wird.

Folgende Verfahrensweisen werden dann angewandt:

BVV Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH)	→ Beitragsfreistellung oder Auszahlung des Rückkaufswertes auf Antrag
BVV Altersvorsorge (Tarif ARLEP/oG)	→ Beitragsfreistellung
BVV Altersvorsorge aus staatlichen Zulagen (Tarif ARLEP/Z)	→ Beitragsfreistellung
BVV Kompaktvorsorge (Tarif DA)	→ Beitragsfreistellung
BVV Kompaktvorsorge (Tarif N)	→ Beitragsfreistellung

8) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

a) Staatliche Förderung (Riester-Förderung) nach § 10a EStG

Für Beiträge zu den Versicherungen

- BVV Altersvorsorge mit und ohne Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH und Tarif ARLEP/oG)
- Weiterversicherung in der BVV Kompaktvorsorge (Tarif DA oder Tarif N)

können Sie die staatliche Zulagen- und Steuerförderung nach § 10a EStG in Anspruch nehmen, wenn Sie die Beiträge aus Ihrem individuell versteuerten Einkommen zahlen.

Die staatliche Zulage wird auf Antrag des Zulageberechtigten (des Versicherten) durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt an den BVV gezahlt, wenn der geförderte Alterssorgevertrag bei uns besteht. Die Zulagen fließen in einen Vertrag der BVV Altersvorsorge aus staatlichen Zulagen (Tarif ARLEP/Z).

In Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie die für einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag aufgewandten Beiträge im Rahmen der Höchstgrenzen zusätzlich als Sonderausgaben geltend machen.

Erfolgt eine förderschädliche Verwendung des Altersvorsorgevertrages, müssen die Zulagen sowie ein gegebenenfalls erhaltener Steuervorteil zurückerstattet werden.

Renten, die Sie im Leistungsfall aus staatlich geförderten Beiträgen von uns erhalten, sind individuell zu versteuern (nach § 22 Nr. 5 EStG).

Die Rente wird mit dem Ertragsanteil versteuert, wenn Sie die staatliche Förderung nicht in Anspruch nehmen.

b) Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB V und SGB XI). Der BVV hat die Beiträge einzubehalten und an die jeweilige Krankenkasse abzuführen. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Fortführung Ihrer BVV-Versorgung mit eigenen Beiträgen sowie für Ihre ergänzende Vorsorge.

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

c) Meldepflicht

Wir sind als Pensionskasse verpflichtet, alle gezahlten Renten in einer Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (nach § 22a und § 81 EStG). Zeitgleich erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten.

d) Hinweis

Alle steuerlichen Angaben gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das bei Vertragsschluss geltende Steuerrecht.

Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung von Beiträgen oder Versorgungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

9) Versorgungsausgleich

Ist Ihr Vertrag aufgrund einer Teilung von Versorgungsanswartschaften oder -ansprüchen bei Ehescheidung durch das Familiengericht begründet worden, so gelten die folgenden Besonderheiten. Die übrigen Regelungen gelten unverändert.

a) Beginn und Laufzeit der Versicherung

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn die Übertragung des Ausgleichswertes erfolgt ist. Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen.

b) Kündigung

Ihr Vertrag wird als beitragsfreie Versicherung geführt. Bei einer vorzeitigen Kündigung bleibt Ihr Vertrag bestehen.

c) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

Die Übertragung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes erfolgt steuerfrei.

Die steuerliche Behandlung der Rentenleistungen aus Ihrem Vertrag richtet sich nach der ursprünglichen steuerlichen Behandlung der Beiträge, die für die Ermittlung des Ausgleichswertes herangezogen wurden.

Die Rentenleistungen sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.



10) Geschäftslage

Unser aktueller Jahresbericht und weitere Details stehen Ihnen im Internet unter www.bvv.de zur Verfügung.

11) Anwendbares Recht/Vertragsgrundlagen/Sprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ferner gelten für Ihre Versicherung die Satzung und Versicherungsbedingungen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse).

Die Kommunikation zu Ihrer BVV-Versorgung führen wir mit Ihnen in deutscher Sprache. Auch unsere Satzung, die Versicherungsbedingungen sowie sämtliche weiteren Dokumente und Informationen sind in Deutsch verfasst.

Der BVV ist nicht Mitglied in einem Sicherungsfonds. Als regulierte Pensionskasse unterliegen wir der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und müssen Änderungen an der Satzung, den Versicherungsbedingungen und den Tarifen vor Inkrafttreten genehmigen lassen.

Im Beschwerdefall können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden. Eine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann ist bei regulierten Pensionskassen nicht möglich. Der Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit kann aber jederzeit beschritten werden.

12) Anbieterkennzeichnung/Aufsichtsbehörde

Anbieterkennzeichnung

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 1570

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
www.bvv.de

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de